

Schönes Uedesheim heimatverein e.V.

vormals Verschönerungsverein · Für ein liebens- und lebenswertes Uedesheim

SATZUNG, beschlossen am 5. Juni 2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Schönes Uedesheim – Heimatverein e. V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuss-Uedesheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Durch seine Tätigkeit trägt der Verein dazu bei,

- den Stadtteil Uedesheim als attraktiven Wohnort zu erhalten,
- das kulturelle Erbe zu pflegen und
- das heimatgeschichtliche Bewusstsein zu fördern.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Maßnahmen zur Ortsgestaltung,
- Gedenktafeln und Kunstwerke,
- Publikationen und Exkursionen
- oder Vortragsveranstaltungen.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck (Abs. 1) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Schluss des laufenden Kalenderjahres aus dem Verein austreten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den

Dieser Verein dient ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften. Steuer-Nr. 125/5865/0895 beim Finanzamt Neuss.

Vorsitzender: Rotger Kindermann, Johann-Bugenhagen-Str. 15 · stellv. Vors.: Dominik Rottmann, Rheinfährstr. 203, beide: 41468 Neuss

Konten des Vereins: IBAN: DE74 3055 0000 0000 2018 30, BIC: WELA DE DN und IBAN: DE71 3056 0548 2405 6930 14, BIC: GENODED1NLD

Schönes Uedesheim heimatverein e.V.

vormals Verschönerungsverein · Für ein liebens- und lebenswertes Uedesheim

Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.

§ 4 Finanzierung der Vereinsaufgabe

Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag festsetzen. Im übrigen erfolgt die Finanzierung der Aufgaben des Vereins aus Spenden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schriftführer/in
 4. dem/der Schatzmeister/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 5 Mitglieder, darunter mindestens 2 Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Ferner wird mindestens ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder elektronische Post einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Schönes Uedesheim heimatverein e.V.

vormals Verschönerungsverein · Für ein liebens- und lebenswertes Uedesheim

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Aufnahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handhebung; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von einem anderen Mitglied des Vereins zu unterschreiben. Dem Protokoll ist eine Teilnehmerliste beizufügen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Neuss, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Uedesheim binnen eines Kalenderjahres zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 12 salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Verein verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.